

Allgemeine Beförderungsbedingungen

1. Rechtscharakter und Wirksamkeit

Die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ der AG Reederei Norden-Frisia, nachfolgend „Reederei“ genannt, haben den Rechtscharakter „Allgemeiner Geschäftsbedingungen“. Sie sind durch Aushang bekannt gemacht und werden auf Anforderung gegen Schutzgebühr übersandt. Mit Abschluss von Verträgen werden die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragspartner haben einvernehmlich deren Nichtanwendung oder die Nichtanwendung einzelner Bestimmungen ausdrücklich vereinbart. Mit entgeltlicher oder unentgeltlicher Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Reederei auf See und an Land erklärt sich der Kunde mit den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (ABB) einverstanden. Für die auf der Onlinebuchungsplattform „Frisonaut“ erworbenen Fahrkarten gelten neben diesen „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ die im Onlineshop separat veröffentlichten AGB für den Internetverkauf. Handelt es sich um Dienstleistungen verschiedener Beförderer, gelten für die Einzelleistungen die Bedingungen der jeweiligen Gesellschaft.

2. Tarife und Zahlungsarten

Die jeweils gültigen Personen-, Fahrzeug- und Gütertarife werden in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei zur Einsicht bereitgehalten. Die Fahrpreise sind grundsätzlich vor Beförderungsbeginn, per EC-Karte oder Kreditkarte (Master/Visa) zu entrichten. Voraussetzung für ausnahmeweise Kreditierungen ist die Vereinbarung des Forderungseinzugs durch die Rederei im Banklastschrift- oder SEPA-Lastschriftverfahren. Würde die Entrichtung im SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, besteht die Verpflichtung, das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist der Vorabinformation über den beabsichtigten Lastschrifteinzug wird hiermit auf einen Tag verkürzt. Die Fahrpreise können im tariflichen Rahmen nur ermäßigt werden, wenn dies vor Antritt der Reise beantragt wurde. Nachträgliche Anträge werden nicht berücksichtigt. Auf gewährte Ermäßigungen erfolgen keine weiteren Ermäßigungen. Die Tarife haben keine Gültigkeit für Sonderfahrten. Die Beförderungsentgelte für Sonderfahrten werden im Einzelfall gesondert vereinbart. Die Fahrpreise unterliegen einer dynamischen Preisgestaltung, die abhängig von Nachfrage, Buchungszeitpunkt oder anderen Faktoren variieren kann. Der jeweils geltende Fahrpreis wird während des Buchungsvorgangs angezeigt und ist mit Abschluss der Buchung verbindlich. Nachträgliche Änderungen des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

3. Reiserücktritt, Umbuchung, Buchung und Fahrpreiserstattung

Für nicht genutzte Fahrausweise kann das Entgelt bis zu 14 Tage nach Ablauf der Gültigkeit auf schriftlichen Antrag des Kunden und unter Vorlage der Originalbelege durch die Reederei erstattet werden. Für die Bearbeitung von Erstattungsanträgen wird eine Gebühr von 5 EUR erhoben. Nicht in Anspruch genommene Teilleistungen einer Tagesfahrkarte werden nicht erstattet. Für eine auf Wunsch des Kunden geänderte Buchungsreservierung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 EUR erhoben. Für verlorengegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder durch die Reederei zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises schriftlich geltend gemacht wird. Leistungen Dritter können nicht erstattet bzw. verrechnet werden. Für auf Wunsch des Kunden getätigte telefonische oder schriftliche Buchungen wird eine Servicegebühr gemäß Preisaushang erhoben. Diese Gebühr gilt zusätzlich zu den sonstigen ggf. anfallenden Bearbeitungsgebühren und wird ebenfalls bei manuell getätigten Pkw-Buchungen vor Ort vereinahmt.

4. Fahrplan und Fahrplanaktualisierungen

Der Fahrplan ist auf der Basis normaler Witterungs-, Wasser- und Fahrwasserverhältnisse im Wattenmeer sowie in den Häfen aufgestellt. Die veröffentlichten Ankunfts- und Abfahrtszeiten können sich bei widrigen Verhältnissen verschieben. Im Ausnahmefall kann eine Abfahrt ganz ausfallen. Soweit möglich werden Fahrplanaktualisierungen, die unter anderem aufgrund besonderer Wind-, Wasser- bzw. Fahrwasserverhältnisse erforderlich sind, auf der Internetseite der Reederei unter www.inselfaehre.de im Voraus angekündigt. Fahrgästen wird empfohlen bereits vor Reiseantritt zum Abfahrtshafen in regelmäßigen Abständen die Internetseite der Reederei auf mögliche Fahrplanaktualisierungen zu überprüfen. Die Reederei behält sich zudem einen Wechsel der Schiffe und alle übrigen Dispositionen vor, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Fahrverkehr zu den ostriesischen Inseln erforderlich sind.

5. Fahrgastrechte

Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste und der Reederei bei verspäteten oder annullierten Abfahrten richten sich nach der EU-Verordnung 1177/2010. Details sind in den Aushängen an Bord und in den Geschäftsstellen sowie der Internetseite der Reederei unter www.inselfaehre.de zu entnehmen.

6. Ordnungsgewalt

Den Anweisungen des Kapitäns, des Schiffspersonals und der an Land eingesetzten Bediensteten der Reederei ist im Interesse der Sicherheit unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt besonders in Notfällen. Der Kapitän entscheidet über die Anzahl der an Bord zu nehmenden Fahrgäste und die Art und Menge der an Bord zu nehmenden Ladung im Rahmen der für das Schiff geltenden Genehmigungen.

7. Haftung

I. Haftung für Schäden bei der Beförderung Die Reederei haftet für Schäden, die bei der Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck entstehen, ausschließlich unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen, und zwar bei:

a) Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder einer Begleitperson, b) Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung eines Fahrzeuges einschließlich des auf oder in ihm befindlichen Gepäcks,

c) Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung von Gepäck, das der Fahrgast in seiner Kabine oder sonst in seinem Besitz hat (Kabinengepäck) d) Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung von sonstigem Gepäck.

II. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Reederei ist begrenzt:

a) in den Fällen des Absatzes I lit. a) im Falle eines Verschuldens der Reederei und unbeschadet weitergehender geregelter Haftungsbeschränkungen auf einen Betrag von 400.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadenserignis. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung zu leistenden Rente. Die Haftung der Reederei ist jedoch auf einen Betrag von 250.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadenserignis beschränkt, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf einem der folgenden Umstände beruht: - Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Aufständen oder dadurch veranlass- ten inneren Unruhen oder feindlichen Handlungen durch oder gegen eine Krieg führende Macht - Beschlagnahme, Pfändung, Arrest, Verfügungsbeschränkungen sowie deren Folgen oder dahingehenden Versuchen, - zurückgelassenen Minen, Torpedos, Bomben oder sonstigen zurückgelasse- nen Kriegswaffen, - Anschlägen von Terroristen oder Personen, die die Anschläge böswillig oder aus politischen Beweggründen begehen, und Maßnahmen, die zur Verhinde- rung oder Bekämpfung solcher Anschläge ergriffen werden, - Einziehung und Enteignung b) in den Fällen des Absatzes I lit. b) auf einen Betrag von 12.700 Rechnungseinheiten je Fahrzeug und je Beförderung; c) in den Fällen des Absatzes I lit. c) auf einen Betrag von 2.250 Rechnungseinheiten je Fahrgast und je Beförderung; d) in den Fällen des Absatzes I lit. d) auf einen Betrag von 3.375 Rechnungseinheiten je Fahrgast und je Beförderung. Die Reederei haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder verspätete Aushändigung von Geld, begebbaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen, die ihr nicht zur sicheren Aufbewahrung übergeben worden sind. In den Fällen des Absatzes I lit. b) bis d) haftet die Reederei nur unter Abzug einer Selbstbeteiligung des Fahrgastes, soweit nicht Wertsachen betroffen sind, die bei der Reederei zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt wurden. Die Selbstbeteiligung des Fahrgastes beträgt im Falle des Absatz I lit. b) 330 Rechnungseinheiten, im Übrigen 149 Rechnungseinheiten.

III. Rechnungseinheit

Eine Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro ersprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag des Urteils oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen verwendet.

IV. Gesamthaftung für Schadensereignisse bei der Beförderung Nach den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen und nationalen Gesetze gelten zusätzlich für jedes Schadenerignis die jeweiligen Höchsthaftungssummen.

V. Verjährung von Ansprüchen für Schäden bei der Beförderung Schadensersatzansprüche wegen Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder Fahrzeugen einschließ- lich des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks verjähren in zwei Jahren. Bei Verlust oder Beschädigung von Frachtgut beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Verjährung beginnt a) für Ansprüche wegen Körperverletzung eines Fahrgastes mit dem Tag der Ausschiffung des Fahrgastes; b) für Ansprüche wegen des Todes eines Fahrgastes mit dem Tag, an dem der Fahrgast hätte ausgeschifft werden sollen, oder, wenn der Tod nach der Ausschiffung eingetreten ist, mit dem Tag des Todes, spätestens jedoch ein Jahr nach der Ausschiffung des Fahrgastes; c) für Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung von Gepäck mit dem Tag der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeit- punkt ist.

VI. Haftungsbeschränkung und Versicherung bei Frachtgutbeförderung Im Falle einer Frachtgutbeförderung haftet die Reederei aufgrund der All- gemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017), soweit die ADSp 2017 Regelungen zur Haftung beinhalten und der Kunde Unternehmer ist. Die ADSp 2017 können www.dslv.org/de/adsp abgerufen und eingesehen werden. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haf- tungshöchstbetrages für Güterschäden vom Gesetz (§ 431 HGB) wie folgt ab: (a) Bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und unbekanntem Schadenort ist die Haftung auf 2 SZR/kg begrenzt. (b) Die gesetzliche Haftung des Spediteurs von 8,33 SZR/kg ist zusätzlich begrenzt auf einen Höchstbetrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall und auf einen Höchstbetrag von 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis oder auf höchstens 2 SZR/kg, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist. Weiterer Hinweis: Gemäß Ziffer 25.1 ADSp haftet die Reederei nicht für ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes ent- standen ist, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden. Die Reederei haftet gemäß 25.1 ADSp außerdem nicht für Schäden, die durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden sind. Abweichend von Ziffer 21 der ADSp 2017 deckt die Reederei im Falle einer Frachtgutbeförderung keine Versicherung für die beförderten Güter ein, insbesondere keine Transport- oder Lagerversicherung. Die Versicherung der

beförderten Güter ist allein Sache des Kunden. Anderes gilt nur, wenn die Reederei mit dem Kunden vor der Beförderung ausdrücklich schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen hat. Ziffer 21 der ADSp 2017 findet keine Anwendung.

VII. Haftung für sonstige Schäden

In allen übrigen Fällen haftet die Reederei nur bei Vorsatz oder grober Fahr- lässigkeit der Reederei, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausge- schlossen, dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) entstanden sind. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinal- pflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte. Soweit die Reederei wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

VIII. Haftung und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde haftet der Reederei und den in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten gegenüber für alle schuldhaft zugefügten Schäden, insbesondere auch für durch Nichtbeachtung dieser Beförderungsbestimmungen verursachte Schäden. Absender, Empfänger, Fahrgäste und Fahrzeughalter haften der Reederei gegenüber für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Beauftragten, z.B. durch unrichtige Angaben bei der Ausführung des Ladegeschäftes bzw. während der Passage der Reederei, dem Schiff, anderen Gütern oder Fahrzeugen zufü- gen. Ebenso haften Absender und Fahrgäste mit unverpackt lebenden Tieren für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung zugefügt werden. Der Fahrgast oder Frachtteilnehmer muss äußerlich erkennbare Beschä- digungen von Kabinengepäck bis zur Ausschiffung und äußerlich erken-nbare Beschädigungen anderen Gepäcks bis zur Aushändigung anzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste von Gepäck müssen innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder der Rückgabe oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe hätte erfolgen sollen, der Reederei oder einem von ihr Bevollmächtigten in Schriftform angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, geht die Reederei bis zum Beweis des Gegenteils davon aus, dass der Fahrgast oder der Frachtteilnehmer seine Güter empfangen hat, wie sie verladen wurden bzw. Schäden auf einem Umstand beruhen, den die Reederei nicht zu vertreten hat. Keineswegs geht die Haftung über die gesetzliche Haftung hinaus.

PERSONENBEFÖRDERUNG

8. Verhalten der Fahrgäste

Der Kauf eines Fahrausweises begründet keinen Sitzplatzanspruch an Bord. Besonders gekennzeichnete Sitzplätze für behinderte und/oder mobilitätsein- geschränkte Personen sind auf Verlangen zu räumen. Auf den Schiffen der Reederei herrscht generelles Rauchverbot. Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, Führbrücken und Fahr- zeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Schiffes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anordnungen der Besatzung ist Folge zu leisten. Den Fahrgästen ist untersagt, die Schiffe mutwillig zu verunreinigen, miss- bräuchlich Sicherheitseinrichtungen zu betätigen oder zu beschädigen, die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen, die Schiffe vor- zeitig während des An- und Ablegens zu verlassen, ein als besetzt bezeich- netes Schiff zu betreten, Gegenstände von den Schiffen zu werfen und Türen zu öffnen, die eindeutig nur für den Zugang durch Bedienstete vorgesehen sind. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen der Mitarbeiter der Reederei nicht folgen, können von der Beförderung aus- geschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht. Personen mit ansteckenden Krankheiten werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung der übrigen Reisenden bzw. Besatzung ausgeschlossen ist und die Person vor der Reise bei der Reederei angemeldet wurde.

9. Beförderungsbeschränkungen und Kontrollen

I. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (Mindestalter 16 Jahre) befördert. II. Im Falle einer behördlich angeordneten Gefahrenlage ist die Reederei berechtigt, entsprechend der Gefahrenlage und im Rahmen der Angemessen- heit, Personen, Gepäck und Fahrzeuge durch eigene Mitarbeiter oder von ihr beauftragte Firmen zu kontrollieren.

10. Kabinengepäck und sonstiges Gepäck

Als Kabinengepäck dürfen nur Aktentaschen, Handtaschen, Reisebeutel und ähnliche Behälter, kleine Musikinstrumente sowie andere leicht tragbare Gegenstände, die nicht sperrig sind und ohne Belästigung Mitreisender auf einmal getragen werden können, mitgeführt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kapitän oder ein von ihm Beauftragter. Den Anordnungen der Bediensteten über die Lagerung des Gepäcks jeglicher Art ist Folge zu leisten. Die Reederei ist nicht verpflichtet, Wertsachen zur sicheren Aufbewahrung anzunehmen und zu hinterlegen. Gepäck irgendwelcher Art darf nicht auf den Sitzgelegenheiten abgestellt werden. Der Fahrgast haftet in vollem Umfang für hierdurch entstandene Schäden. Gefährliche Gegenstände und Flüssigkeiten, insbesondere leicht entzündliche, ätzende, übelriechende oder explosivstoffe, insbesondere leicht entzündliche, ätzende, übelriechende oder gesetzlich verbotene Gegenstände und Flüssigkeiten, und Explosivstoffe dürfen nicht als Gepäck mitgenommen werden. Die Mitnahme von Schuss- waffen jeglicher Art und Explosivstoffen ist nur für Inhaber einer Erlaubnis nach Waffengesetz zulässig und vor Abfahrt bei der Besatzung anzumelden. Der Kapitän entscheidet über den Verbleib und die Verwahrung an Bord. Die Bediensteten der Reederei sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der

mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn triftige Gründe vorliegen. Von und zur Insel Juist stehen dem Fahrgast in der Regel Koffercontainer zur Verfügung. Diese sind eigenständig vom Fahrgast zu beladen. Nach Bereitstellung am Bestimmungsort ist das Gepäck unverzüglich vom Fahrgast entgegenzunehmen. Übrig gebliebenes Gepäck wird 30 Minuten nach Anknurf der letzten Inselfähre in Verwahrung genommen und kann am nächsten Tag innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Geschäftsstellen abgeholt werden.

11. Kleintiere

Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen) dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie nicht gefährlich oder störend sind. Kleintiere werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und ggf. in geeigneten Behältnissen befördert und dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde sind generell fahrsperrpflichtig. Sie sind an der Leine zu führen und müssen ggf. einen Maulkorb tragen. Die Reederei kann den Transport kranker oder verletzter Tiere ablehnen.

12. Fahrausweise

Jeder Fahrgast im Fahrverkehr zu den Inseln Norderey und Juist muss bei Betreten des Schiffes im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Persona- lisierte Fahrausweise sind nicht übertragbar. Kinder bis zum vollendeten 5. Le- bensjahr haben freie Fahrt, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis sind. Nach Nutzung des Fahrausweises für die Hinfahrt, ist der Fahrausweis für die jeweilige Rückfahrt von oder zu den Inseln grund- sätzlich noch für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag der Hinfahrt gültig. Abweichend davon berechtigten Tagesfahrkarten im Norderey-Verkehr zur einmaligen Hin- und Rückfahrt am Tag des aufgedruckten Datums. Für Verbund- und Kombitickets sowie Zeit- und Mehrfachkarten gilt, dass die- se im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens, welches auf dem Ticket jeweils namentlich genannt ist, verkauft werden. Der Beförderungsvertrag wird entsprechend mit dem Unternehmen geschlossen, mit dem der Fahrgast befördert wird. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Die Entwertung von Fahrscheinen erfolgt nur durch Mitarbeiter der Reederei bzw. von ihr dazu beauftragten Personen oder durch elektronische Kontrollstationen (Gates). Fahrausweise, deren Inhalt oder Beschaffenheit unbefugt geändert worden ist, werden als ungültig ersatzlos eingezogen. Nach ersatzloser Einziehung des ungültigen Fahrausweises wird vom Fahrgast das tarifliche Entgelt erhoben. Zur Kontrolle der Gültigkeit eines digitalen Scannercodes für online erworbene Fahrkarten auf einem mitgeführten Smartphone kann es aus technischen Gründen erforderlich sein, dass der Besitzer sein Gerät für den Lesevorgang an den Kontrolleur kurzzeitig aushändigen muss. Wird ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, erhebt die Reederei unverzüglich, zusätzlich zum normalen Fahrpreis, ein Aufgeld von 60 EUR. Die Reederei verzichtet damit nicht auf weitergehende Ansprüche. Jede Hinterziehung des Beförderungsentgelts wird zur Anzeige bei der Polizei gebracht.

Inhaber eines Schwerbehindertenausweises werden auf den Inselfähren ab Norddeich zu den Inseln Norderey und Juist frei befördert, sofern der Schwerbehindertenausweis sowie eine gültige Wertmarke vor Abfahrt am Ticketschalter vorgelegt werden. Eine im Schwerbehindertenausweis eingetragene Begleitperson oder ggf. ein Begleithunde sowie medizinische Hilfsmittel wie Rollstühle werden immer kostenlos befördert. Wertgutscheine der Reederei müssen an den Ticketschaltern gegen gültige Tickets eingetauscht werden. Eine Online-Einlösung von am Ticketschalter erworbenen Wertgutscheinen ist nicht möglich. Der Umtausch ist an Bord der Schiffe nicht möglich. Der Inhaber eines Gutscheins hat keinen Anspruch auf Auszahlung des Barwertes. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist nach §195 und §199 BGB. Die Ermäßigung für Insulaner wird nur Personen gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz sowie die alleinige wirtschaftliche Existenz auf der Insel nachwei- sen und dort seit mindestens sechs Monaten mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Die Insulaner-Ermäßigung für Fahrzeuge wird nur gewährt, wenn der Halter die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und als 1. Wohnsitz „Norderney“ im Fahrzeugschein vermerkt ist. Digitale Fahrausweise, die über die Onlineplattform oder mobile Applikationen erworben wurden, sind gleichwertig mit papierbasierten Fahrausweisen und müssen bei Aufforderung in lesbarer Form auf einem elektronischen Gerät vorgezeigt werden. Der Kunde ist verantwortlich, sicherzustellen, dass das Gerät funktionstüchtig ist. Ein fehlender oder unlesbarer Fahrausweis gilt als Fahrschein ohne Gültigkeit und führt zu einer Nachzahlung sowie einem Aufpreis von 60 EUR. Verlust oder Nichterhalt eines Online-Tickets aufgrund technischer Probleme muss der Reederei unverzüglich nach dem Erwerb gemeldet werden. In diesem Fall kann die Reederei nach eigenem Ermessen ein Ersatzticket ausstellen, sofern die Buchung nachweisbar ist. Eine Bearbeitungsgebühr kann hierfür erhoben werden.

GÜTERBEFÖRDERUNG

13. Güterbeförderung allgemein

Die Güter- und Warenbeförderung erfolgt unter dem Label „Inselfracht“. Neben diesen „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (ABB) gelten die unter www.inselfracht.de veröffentlichten Frachttarife in der neuesten Fassung und die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (GGVSee bzw. ADR). Nur soweit diese Beförderungsbedingungen keine Sonderregelungen treffen, arbeitet die Reederei im Verhältnis zu Unternehmern aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017). Die Auflieferer (Befrachter) sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behörd- lichen Vorschriften zu beachten und die Reederei hierfür schadlos zu halten. Gefährgüter sind grundsätzlich zur Beförderung anzumelden. Güter werden nur im Verkehr mit Juist angenommen und sind durch die Auflieferer auf Trailern der Reederei zu verladen. Erfolgt die Verladung vom

Straßenfahrzeug durch die Reederei mittels Kran- oder Gabelstapler, werden Gebühren berechnet, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Aufwand richtet. Das gilt auch für unhandliche Güter und Ladungen, deren Beförde- rung oder Behandlung besonderen Aufwand erfordert. Um eine zügige und reibungslose Zustellung auf der Insel zu gewährleisten, ist Nachstehendes unbedingt zu beachten:

a) Verwendung dürfen nur die bei der Reederei erhältlichen Lokalfrachtbriefe in doppelter Ausfertigung finden (Diese sind ebenfalls unter www.inselfracht.de zu erhalten); b) Die genaue Anschrift des Absenders und Empfängers ist je Packstück anzugeben; c) Inhalt, Stückzahl und Bruttogewicht der Sendung sind anzugeben. Bei ermittelten Untergewichten wird zu den Frachtkosten für das tatsächliche Gewicht zusätzlich eine Gebühr von 10 € bei Sendungen bis zu 1.000 kg und von 30 € bei Sendungen über 1.000 kg für die Verwiegung angesetzt; d) Bei allen Sendungen ist der Frachtzähler anzugeben. Eine fehlende Angabe bedeutet, dass der Empfänger der Frachtzahler ist. Nachnahmesendungen sind auf dem Frachtbrief und auf dem Gut als solche deutlich zu kenn- zeichnen; e) Die Reederei behält sich vor, Güter nur gegen Vorausentrichtung der Frachtkosten zu befördern. Nur bei Vorlage einer Einzugsermächtigung sind Beförderungen auf Rechnung möglich. Sammelsendungen sind nicht erlaubt. Die Vorschriften nach der Verordnung „Hazard Analysis Critical Control Points“ (HACCP) sind einzuhalten; f) Alle Sendungen sind in einer für die Schiffsbeförderung ausreichender Verpackung anzuliefern. Die Entscheidung darüber, ob die Verpackung aus- reichend ist, liegt bei der Reederei. Davon unbenommen verbleibt das Risiko einer unzureichenden oder mangelhaften Verpackung bei dem Absender bzw. dem Empfänger; g) Alle Sendungen müssen eine halbe Stunde vor Abfahrt des Schiffes angeliefert sein. Sendungen, die außerhalb der Annahmezeiten angeliefert werden, können nicht angenommen werden; h) Bei gleichzeitiger Anlieferung von Sendungen an mehrere Empfänger sind die Güter getrennt und geordnet nach Empfänger aufzugeben. Die Reederei kann von Anlieferern, die mehrere Empfänger beliefern, verlangen, dass die Ware für die einzelnen Empfänger in größeren Verladeeinheiten, z.B. Rollbehältern, Europaletten, Gitterboxpaletten oder sonst zusammengefasst angeliefert wird; i) Verbindliches Ein- und Auszählen samt Kontrolle der äußeren Beschaf- fenheit wird auf Antrag von der Reederei gebührenpflichtig ausgeführt. Verzichtet der Befrachter auf das Ein- und Auszählen und die Inspektion der äußeren Beschaffenheit, ist die Reederei nicht verantwortlich für die Anzahl und Beschaffenheit der ausgelieferten Güter; j) Absender von den Inseln müssen die Empfänger von dem Abgang der Güter und über die voraussichtliche Ankunftszeit unverzüglich unterrichten. Verlust oder Beschädigung unmittelbar und mittelbar, die durch Nichtein- haltung dieser Beförderungsbestimmungen entstehen, werden nicht erstattet, es sei denn, dass sie auf Fehlverhalten von Personen zurückzuführen sind, für die die Reederei einzustehen hat. Der Haftungsumfang der Absender richtet sich nach Ziffer 7 (Haftung) Absatz VIII dieser ABB. k) Auf Anfrage werden für Möbel- und Umzugsgüter vor/zur Insel Juist besondere Transportbehälter vermietet. Für die Sicherung der Ladung im Behälter und den ordnungsgemäßen Verschluss ist der Mieter selbst verantwortlich.

14. Besondere Bestimmungen, Beförderungsausschlüsse

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

a) Sendungen, die nicht nach Empfängern sortiert aufgegeben werden. b) Gegenstände, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten ist. c) Gegenstände, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nach dem Ermessen der Reederei zur Beförderung auf den vorhandenen Fahrzeugen oder Schiffen nicht eignen. d) Kalk, Zement, Kunstdünger, Ziegelmelch und Sägemehl in loser Schüttung. Bei Sturm, Regen und Frost kann die Annahme nässe- bzw. frostempfind- licher Güter abgelehnt werden.

15. Beförderung nach besonderer Vereinbarung

Nur nach vorheriger Vereinbarung werden befördert:

a) Güter von außergewöhnlichen Abmessungen und Sendungen größeren Umfangs (ab 5.000 kg). b) Sperrige Güter, die nicht auf Trailer verladen werden können. c) Gefährliche Güter oder Güter, von denen aufgrund ihres Aussehens, ihres Geruchs oder aufgrund anderer Eigenschaften eine Belästigung für Personal, Fahrgäste oder andere Güter ausgeht.

16. Beförderung lebender Tiere

Pferde sowie Nutzvieh muss in Fahrzeugen/Anhängern bzw. geeigneten Transportbehältnissen befördert werden. Die Reederei kann den Transport kranker oder verletzter Tiere ablehnen. Der Absender hat die viehsuechenpoli- zeilichen Vorschriften zu erfüllen. Die Tiere sind durch den Absender oder auf dessen Veranlassung durch den Empfänger zu beaufsichtigen. Helfen Mitarbeiter der Reederei bei der Verladung, handeln diese nicht in Erfüllung der ihnen von der Reederei übertragenen Aufgaben, sondern als Beauftragte des Absenders bzw. Empfängers.

17. Beförderung von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art werden nur befördert, wenn eine verkehrsrechtliche oder sonst erforderliche amtliche Zulassung der Fahrzeuge gegeben ist. Für Fahrzeugbeförderungen sind Platzreservierungen erforderlich. Die Fahr- zeuge müssen spätestens 30 Minuten vor Abfahrt für die Verladung auf dem Abstellplatz bereit stehen. Bei Fahrzeugen mit geringer Bodenfreiheit erfolgt

die Zu- und Abfahrt an Bord auf eigene Gefahr. Fahrzeuge müssen begleitet sein und sind vom Fahrer auf eigenes Risiko im Rahmen der ihnen nach StVO obliegenden Sorgfaltspflicht als Fahrgazüfhrer an Bord und wieder an Land zu fahren. Bedient sich der Fahrer beim An- und Von-Bordfahren zur Einweisung eines Bediensteten der Reederei, so bleibt er trotzdem für durch ihn bzw. sein Fahrzeug gegenüber Dritten bzw. an seinem eigenen Fahrzeug verursachte Schäden haftbar. Kraftträger und Fahrräder, Surfbretter sowie Dachlasten auf Kraftfahrzeugen sind gegen Umstürzen, Herabfallen und Berührung mit Schiffseinrichtungen oder anderer Ladung ausreichend zu sichern und ggf. zu beaufsichtigen. Den Anordnungen des Schiffspersonals ist zu folgen. Zur Sicherheit hat der Fahrer nach der Abstellung des Fahrzeuges die Feststellbremse anzuziehen und einen Gang einzulegen. Der Motor ist abzustellen und das Fahrzeug zu verschließen. Alarmanlagen sind während der Reise abzustellen. An Bord der Schiffe ist das Einfüllen und die Ent- nahme von Kraftstoff verboten. Arbeiten an Fahrzeugen an Bord sind nicht gestattet. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Fahrzeuge müssen amtlich zugelassen und betriebsreicher sein. Hierzu gehört eine ordnungsgemäße elektrische Anlage und eine dichte Brennstoffanlage. Die Kraftstoffbehälter dürfen beim an Bord fahren nur so weit gefüllt sein, dass bei etwaigen Temperaturschwankungen oder Bewegungen des Schiffes während der Überfahrt kein Kraftstoff auslaufen kann. Die Beförderung von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur zugelassen, wenn die Reederei ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. Der Fahrer des Kraftfahrzeuges hat sich vor dem an Bord fahren beim Kapitän zu melden. Beschädigten Fahrzeugen, deren Verkehrstauglichkeit nicht gewährleistet ist und die eine erhöhte Betriebsgefahr während der Führerüberfahrt auslösen können, ist es untersagt, auf die Fähre zu fahren. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Hybridfahrzeuge, bei denen eine Beschädigung der Hochvoltbatterien nicht ausgeschlossen werden kann. Hier besteht erhöhte Brandgefahr. Der Fahr- zeughalter haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden. In jedem Falle kann die Beförderung durch das Personal der Reederei verweigert werden, wenn Beschädigungen am Fahrzeug festgestellt werden, die auf eine entsprechende Betriebsgefahr schließen lassen. Im Übrigen ist das Laden von Elektrofahrzeugen jeglicher Art (Kfz, Zweiräder, E-Bikes/Scooter, ...) an Bord untersagt. Deren Beförderung erfolgt ausschließ- lich auf dem Fahrzeugdeck in den dafür ausgewiesenen Bereichen. Ferner sind zur Beförderung zugelassen:

a) Kraftstoff (Benzin, Diesel, Gas, Öl und dergleichen), der in dem zum Motor des Kraftfahrzeuges gehörenden Behälter oder in den mit dem Kraftfahrzeug fest verbundenen und verschlossenen Vorratsbehältern enthalten sind, soweit die Kraftstofftanks der ECE-Regelung Nr. 34 in der geltenden Fassung oder der EG-Richtlinie 70/221 entsprechen. b) Zwei lose Reservebehälter mit insgesamt 10 Ltr. Kraftstoff. Diese Behälter müssen dicht verschlossen sein. Behälter für Benzin müssen amtlich zugelas- sen sein. Bei Krafträdern und Mopeds sind die Reservebehälter für Kraftstoff fest anzubringen und gegen Umkippen zu sichern. Absperrhähne sind zu schließen, Stromkreise zu unterbrechen. c) Gasflaschen dürfen in Kraftfahrzeugen und Anhängern nur mitgenommen werden, wenn die Verbrauchsanlagen (Kocher und dergleichen) vor an Bord fahren außer Betrieb gesetzt, Flaschenventile und Absperrvorrichtungen der Geräte dicht verschlossen sind und der elektrische Kontakt unterbrochen ist. Der Fahrzeughalter haftet für alle Schäden, die der Reederei durch die überführten Fahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Güter oder Gegenstä- nde durch Verschulden des Fahrers, des Halters oder durch Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen entstanden sind. d.) Zur Insel Juist dürfen Fahrzeuge bzw. Anhänger generell nur transportiert werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung der Inselgemeinde Juist (Ordnungsamt) vorliegt.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

18. Änderungen

Eine Änderung oder Ergänzung der „Allgemeinen Beförderungsbedingun- gen“ bleibt der Reederei jederzeit vorbehalten. Änderungen oder Ergänzun- gen erlangen Wirksamkeit ab ihrer Veröffentlichung durch Aushang in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei.

19. Widersprechende Bestimmungen

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden von der Reederei nicht anerkannt. Es gelten ausschließlich die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ der Reederei. Ein ausdrücklicher Widerspruch der Reederei ist nicht erforderlich.

20. Gerichtsstand und Schlichtungsverfahren

I. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Reederei und Kaufleuten, für die ein Beförderungs- oder sonstiger Vertrag mit der Reederei zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, ist, je nach Streitwert, das Amtsgericht Norden oder das Landgericht Aurich vereinbart. Erfüllungsort ist Norden.

II. Die Reederei ist bereit, zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförde- rung im Fährschiffsverkehr an Streitbeilegungsverfahren vor folgender Ver- braucherSchlichtungsstelle teilzunehmen: „Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V“, Fasanenstr. 81, 10623 Berlin (https://schlichtung-reise-und-verkehr.de). Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte ist das Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstrasse 6, 53175 Bonn (www.eba.bund.de).

inselfähre

Stand: Februar 2025